S 15 RJ 376/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 376/99
Datum	06.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 82/01
Datum	18.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦1943 geborene KlÃ¤ger war nach Schulabschluss der 8. Klasse in un- und angelernten TÃ¤tigkeiten beschÃ¤ftigt und arbeitete von Oktober 1962 bis Dezember 1996 als Kraftfahrer. 1968 erwarb er im Wege der Erwachsenenqualifizierung den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer. Seit Januar 1997 ist er arbeitslos.

Bei Erntearbeiten verlor er 1959 den dritten bis fÃ¼nften Finger links und erlitt einen Teilverlust des ersten, vierten und fÃ¼nften Fingers der rechten Hand. 1960

erlitt er einen Motorradunfall mit Fraktur des Ober- und Unterschenkels links sowie TrÃ¼mmerfraktur des linken Kniegelenks und Ausrenkung der linken Schulter.

Am 25.05.1998 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten Dr. L â¦ vom 13.08.1998 ein. Danach sei der KlÃ¤ger in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Stresssituationen, ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde, ohne Hebe- und Tragebelastung sowie ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken vollschichtig zu verrichten.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 03.09.1998 ab. Die ErwerbsfÃ¤higkeit sei durch BeinverkÃ¼rzung und InstabilitÃ¤t linkes Kniegelenk nach Oberschenkelfraktur 1960, VerschleiÃ der HalswirbelsÃ¤ule (HWS) und LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) ohne neurologische Defizite, Behinderung der HantierfÃ¤higkeit beidseits nach mehrfachen Fingeramputationen (1959) und Arthrose im Zeigefinger-Grundgelenk links sowie Nebennierentumor rechts (seit 1996 bekannt) ohne Wachstumstendenz beeintrÃ¤chtigt. Mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig arbeiten.

Den Widerspruch vom 01.10.1998 wies die Beklagte mit Bescheid vom 03.05.1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne er zwar nicht mehr als LKW-Fahrer tÃ¤tig sein, sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten ohne Zeitdruck, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung und ohne besondere Anforderungen an die Feinmotorik der HÃ¤nde zu verrichten. Ausgangspunkt fÃ¼r die rentenrechtliche Beurteilung sei der Hauptberuf eines Kraftfahrers. Nach dem beruflichen Werdegang sei der KlÃ¤ger in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter einzustufen und damit auf alle ungelernten, dem LeistungsvermÃ¶gen entsprechenden TÃ¤tigkeiten verweisbar. Der KlÃ¤ger sei auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners verweisbar.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 14.05.1999 Klage zum Sozialgericht (SG) Chemnitz erhoben, da er auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit habe. Hinsichtlich der Einstufung in die Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich weise er ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass er im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer anerkannt bekommen habe. Er sei wie ein Facharbeiter entlohnt worden. In Anbetracht einer Ã¼ber 30-jÃ¤hrigen BeschÃ¤ftigung als Kraftfahrer werde eine ÃberprÃ¼fung fÃ¼r erforderlich gehalten. Die VerweisungstÃ¤tigkeit PfÃ¶rtner kÃ¶nne er nicht ausÃ¼ben.

Das SG hat aktuelle Befundberichte und Krankenunterlagen der behandelnden Ãrzte sowie die Akte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft beigezogen. Das Ã¤rztliche Gutachten des Arbeitsamtes Plauen vom 16.10.1998 schÃ¤tzte vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten ein.

Gutachten vom 16.08.2000:

â□□ BewegungseinschrÃ¤nkungen in allen Drehebenen der HalswirbelsÃ¤ule und Zervikalsyndrom bei Osteochondrose (C4 bis C6/7) und beginnende Spondylosis deformans (C5/6),
â□□ Schulter-Arm-Syndrom links,
â□□ StÃ¶rungen in der Beweglichkeit im thorakolumbalen Ã□bergang und rezidivierendes Lumbalsyndrom ohne neurologische AusfÃ¤lle bei kleinen Bandscheibenvorfällen im Bereich der 3. und 4. LendenwirbelkÃ¶rper sowie mÃ¤Ã□ige Rechtsskoliose der BrustwirbelsÃ¤ule (BWS) und Linksskoliose der LWS mit Beckenschiefstand links,
â□□ Zustand nach traumatischer Fingeramputation an beiden HÃ¤nden mit sekundÃ¤rer Gelenkarthrose am Zeigefinger der linken Hand,
â□□ beginnende Retropatellararthrose und BeinverkÃ¼rzung um 1,5 cm bei Zustand nach TrÃ¼mmerfraktur des linken Knies mit BÃ¤nderinstabilitÃ¤t,
â□□ beginnende Coxarthrose rechts,
â□□ Nebennierentumor rechts, nach den vorliegenden Befunden ohne VergrÃ¶Ã□erungstendenz,
â□□ Zustand nach Magen-Operation Billroth I.

Die subjektiv empfundenen Beschwerden des KlÃ¤gers hÃ¤tten sich seit der letzten Untersuchung im Rentenverfahren verstÃ¤rkt. Trotz annehmbarer Aggravationstendenzen seien die Beschwerden nach den vorliegenden objektiven Befunden glaubhaft. Die BewegungseinschrÃ¤nkung in der linken Schulter hÃ¤tte sich verstÃ¤rkt. FÃ¼r die bei der Untersuchung gezeigten erheblichen GangstÃ¶rungen hÃ¤tte keine objektivierende Ursache gefunden werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger sei demnach in der Lage, leichte Arbeiten im Wechsel vorrangig im Sitzen, in vorwiegend geschlossenen RÃ¤umen bis zu acht Stunden tÃ¤glich ohne spezielle Unterbrechungen unter Vermeidung von Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg, hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Ã□berkopfarbeiten, Arbeiten auf Treppen, Leitern und GerÃ¼sten, Arbeiten unter Zwangstempo, an Maschinen und FlieÃ□bÃ¤ndern, bei NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Zugluft, ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde oder Fingergeschicklichkeit zu verrichten. Die TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers kÃ¶nne er nicht mehr vollschichtig ausÃ¼ben. Als PfÃ¶rtner oder BÃ¼rohilfskraft kÃ¶nne er vollschichtig arbeiten. Die eingeschrÃ¤nkte GebrauchsfÃ¤higkeit der HÃ¤nde verbiete dies nicht. Der Einsatz als BÃ¼rohilfskraft sei begrenzt, sofern lÃ¤ngere Schreibarbeiten oder die Bedienung von BÃ¼romaschinen verlangt wÃ¼rden. Das Leistungsbild bestehe seit Rentenantrag. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht beeintrÃ¤chtigt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 06.12.2000 abgewiesen, da ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) nicht bestehe. Als bisheriger Beruf des KlÃ¤gers sei dessen TÃ¤tigkeit als Berufskraftfahrer zugrunde zu legen. Diese TÃ¤tigkeit kÃ¶nne er nach den Ã¼bereinstimmenden Feststellungen in dem Gutachten nicht mehr ausÃ¼ben. Dass er als Berufskraftfahrer nicht mehr arbeiten kÃ¶nne, bedeute nicht, dass er berufsunfÃ¤hig sei. Entsprechend dem Mehr-Stufen-Schema des Bundessozialgerichts (BSG) sei er dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen, obwohl er 1968 den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer erworben habe. Die Bezeichnung der TÃ¤tigkeit als "Facharbeiter" sei fÃ¼r deren

Einstufung im konkreten Fall nicht entscheidend. Vielmehr sei fÃ¼r den Status eines "echten" Facharbeiters im Sinne der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich eine Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren, regelmÃ¤Ãig von drei Jahren, erforderlich. Bei in der ehemaligen DDR erlernten Berufen kÃ¤me die Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter nur dann in Betracht, wenn die vergleichbare TÃ¤tigkeit im (alten) Bundesgebiet als Facharbeiterberuf im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas anerkannt sei, selbst wenn zu DDR-Zeiten fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit nur eine zweijÃ¤hrige Ausbildung vorgeschrieben gewesen sei (Niesel, KassKom, Â§ 43 SGB VI Rn. 41 m.w.N.). FÃ¼r den vergleichbaren Beruf des Berufskraftfahrers im (alten) Bundesgebiet sei eine hÃ¶chstens zweijÃ¤hrige Ausbildung vorgeschrieben und Berufskraftfahrer von ihrer Ausbildungsdauer her grundsÃ¤tzlich als angelernte Arbeiter einzustufen. Sie kÃ¶nnten dann als Facharbeiter eingestuft werden, wenn fÃ¼r sie ein Tarifvertrag gelte, in dem die TÃ¤tigkeit als Berufskraftfahrer in einer Facharbeitergruppe genannt werde (BSG, Urteil vom 25.08.1993, 13 RJ 21/92). Ansonsten sei eine Einstufung als Facharbeiter unter UmstÃ¤nden auf Grund der besonderen Anforderungen des bisherigen Berufs denkbar (BSG, Urteil vom 30.07.1997, 5 RJ 8/96). Nach der eingeholten Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers sei die TÃ¤tigkeit nach keinem Tarifvertrag erfolgt und die verrichteten TÃ¤tigkeiten erforderten lediglich die entsprechende Fahrerlaubnis und hÃ¤tten auch von ungelernten Arbeitern nach kurzer Einarbeitungszeit verrichtet werden kÃ¶nnen. Somit sei der KlÃ¤ger dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen, welche pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kÃ¶nnten. Da jedoch die vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eine Ausbildung von regelmÃ¤Ãig zwei Jahren erforderte, sei er als "Angelernter des oberen Bereichs" anzusehen und sei demnach sozial zumutbar auf die TÃ¤tigkeiten eines PfÃ¶rtners oder einer BÃ¼rohilfskraft verweisbar. Die VerweisungstÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners sei dem KlÃ¤ger auch gesundheitlich zumutbar. Das SG folge dabei den schlÃ¼ssigen, widerspruchsfreien und Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des gerichtlich bestellten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. F â¦ und dessen Gutachten vom 16.08.2000 und den darin dargelegten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen. Der SachverstÃ¤ndige habe in sich stimmig im einzelnen dargelegt, an welchen Krankheiten der KlÃ¤ger leide und welche Folgen dies fÃ¼r sein LeistungsvermÃ¶gen habe. Auf Grund der vollschichtigen EinsatzfÃ¤higkeit als PfÃ¶rtner scheide die Bewilligung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aus.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 07.03.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 30.03.2001 eingelegte Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG), mit welcher der KlÃ¤ger sein Begehren weiterverfolgt. Wegen der im Urteil genannten zahlreichen gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen sei er nicht mehr in der Lage, Ã¼berhaupt TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Als Berufskraftfahrer habe er seit 1977 LKW mit mindestens 15 t zulÃ¤ssigem Gesamtgewicht gefahren und hÃ¤tte bis zu Beginn der Arbeitslosigkeit am LKW erforderliche leichte Reparaturarbeiten wie Elektroarbeiten, SchweiÃarbeiten, Reparatur der Einspritzpumpe selbst erledigen dÃ¼rfen. Er bestreite die vom Arbeitgeber vertretene Ansicht, dass die vom ihm verrichtete TÃ¤tigkeit auch von ungelernten Arbeitern nach kurzer Einarbeitungszeit hÃ¤tte verrichtet werden dÃ¼rfen. Seiner Ansicht nach verfÃ¼ge er Ã¼ber einen qualifizierten Berufsschutz. Dies hÃ¤tten

sowohl das SG als auch die Beklagte verkannt. Die VerweisungstÃ¤tigkeit sei nicht zumutbar.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06.12.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 03.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab Antragstellung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG fÃ¼r zutreffend.

Mit Schreiben vom 22.05.2001 hat der Senat die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung des Rechtsstreits gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte. Des Weiteren lag dem Senat die Akte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Berlin vor.

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der Senat konnte die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Chemnitz nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG). Die angefochtenen Entscheidungen des SG und der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger ist weder berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) noch erwerbsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente richtet sich noch nach Â§ 43 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da er sich auf die Zeit ab Antragstellung (Mai 1998) bezieht.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig, weil seine ErwerbsfÃ¤higkeit infolge von Krankheit nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er durch eine ihm nach seinem Berufswerdegang und seinem Gesundheitszustand zumutbare ErwerbstÃ¤tigkeit erzielen kann (BSG, Urteil vom 28.02.1963, SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI). Ausgangspunkt

fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 107; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17). Ausgehend von dem in Â§ 43 Abs. 2 SGB VI verankerten Gedanken des Berufsschutzes soll demjenigen Versicherten, der aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der bisherigen Weise arbeiten kann, ein zu starkes Absinken im Beruf erspart bleiben (BSG, Urteil vom 30.07.1997 â 5 RJ 8/96; BSG, Urteil vom 04.11.1998 â B 13 RJ 95/97). Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Gedankens beurteilt sich die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs.

Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Entsprechend diesem so genannten Mehr-Stufen-Schema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 140 m.w.N.; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15).

Die nach diesem Schema vorzunehmende Einordnung erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Ausbildung. Entscheidend ist vielmehr die Wertigkeit der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale umschrieben wird. Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsÃ¤tzlich auf die nÃ¤chstniedrige Berufsgruppe verwiesen werden (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5 m.w.N.; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17). Einem Versicherten ist grundsÃ¤tzlich zumindest eine TÃ¤tigkeit konkret zu benennen, die er noch ausÃ¼ben kann. Eine derartige Bezeichnung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist hingegen grundsÃ¤tzlich nicht erforderlich, wenn der Versicherte zwar nicht mehr zu kÃ¶rperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage ist und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernter TÃ¤tigkeiten verweisbar ist.

Nach diesen Kriterien hatte das SG zutreffend zunÃ¤chst den bisherigen Beruf des KlÃ¤gers festzustellen. Dabei ist unter dem bisherigen Beruf in der Regel die letzte nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zu verstehen. Sie ist auch dann maÃgebend, wenn sie nur kurzfristig verrichtet wurde, aber zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten war. Zutreffend hat das SG den Berufskraftfahrer als bisherigen Beruf des KlÃ¤gers angesehen und hat diese TÃ¤tigkeit der Berufsgruppe des "angelernten Arbeiters im oberen Bereich" zugeordnet. Das SG hat unter Bezugnahme auf das beigezogene Gutachten Dr. F â¦ festgestellt, dass der KlÃ¤ger nur noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mit weiteren qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Infolgedessen kann der KlÃ¤ger, wie auch von der Beklagten nicht bezweifelt wird, seinen bisherigen Beruf als Kraftfahrer nicht mehr ausÃ¼ben. Hierdurch ist er aber nicht zugleich berufsunfÃ¤hig. Vielmehr ist zu prÃ¼fen, ob er auf andere ihm sozial zumutbare BeschÃ¤ftigungen verwiesen werden kann (BSG, Urteil vom 30.07.1997 â□□ 5 RJ 8/96). Vorliegend hat der KlÃ¤ger im Jahre 1968 im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung den Berufsabschluss als Facharbeiter Berufskraftfahrer erworben. Entgegen seiner Ansicht ist jedoch nicht auf die Berufsvoraussetzungen in der damaligen DDR zur Frage der beruflichen Zuordnung abzustellen. Einerseits kann angesichts der Ausbildungsdauer von unter zwei Jahren ein Facharbeiterstatus des KlÃ¤gers aus heutiger Sicht nicht hergeleitet werden. Wenn andererseits zu Gunsten des KlÃ¤gers eine Ausbildung als Berufskraftfahrer unterstellt wird, reicht die erworbene Qualifikation nach der zur Beurteilung heranzuziehenden Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26.10.1973 (BGBl. I 1518) angesichts der fÃ¼r diesen Beruf vorgeschriebenen lediglich zweijÃ¤hrigen Regelausbildungszeit (Â§ 2 der Verordnung) fÃ¼r sich allein nicht aus, um ihm den Berufsschutz als Facharbeiter zuzubilligen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG; Urteil vom 30.07.1997 â□□ B 5 RJ 8/96 m.w.N.; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 21.05.2001 â□□ L 4 RJ 323/00 sowie Beschluss vom 06.04.2001 â□□ L 4 RA 140/00). Dazu hat das BSG festgestellt, dass selbst Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr wegen der damit verbundenen Verantwortung nicht generell als Facharbeiter anzusehen sind. BloÃ□e Regeleigenschaften der BerufskraftfahrertÃ¤tigkeit im Sinne der Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (a.a.O.), wie umfangreiche technische Kenntnisse der Fahrzeuge, BefÃ¤higung zu laufenden Wartungs- und ReparaturmaÃ□nahmen unterwegs, Kenntnisse des internationalen Verkehrsrechts, Kenntnisse des Rechts fÃ¼r Gefahrguttransporte und Lebensmitteltransporte, Kenntnisse Ã¼ber Frachtbriefe und ZollformalitÃ¤ten, stellen danach keine "besonderen" Anforderungen dar, weil sie jeder BerufskraftfahrertÃ¤tigkeit immanent sind.

Gemessen an diesen MaÃ□stÃ¤ben steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass dem KlÃ¤ger der Berufsschutz als Facharbeiter nicht zugebilligt werden kann. Von daher ist nicht erkennbar, dass bei der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Kraftfahrer fÃ¼r MÃ¶bel- und Kippertransporte sowie Transport- und SchÃ¼ttgut im Nahverkehr diese qualitativ oberhalb der eines Berufskraftfahrers anzusiedeln ist. Insoweit kann dahinstehen, ob entsprechend der vom SG beigezogenen Arbeitgeberauskunft vom 15.11.1999 zur Verrichtung dieser TÃ¤tigkeiten lediglich ein entsprechender FÃ¼hrerschein Voraussetzung gewesen ist. Ohne eine zusÃ¤tzliche Qualifikation ist der KlÃ¤ger aber als Angelernter mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (oberer Bereich) zu behandeln und als solcher, wie vom SG und von der Beklagten zutreffend festgestellt, auf andere AnlerntÃ¤tigkeiten zu verweisen.

Der Senat folgt nach eigener PrÃ¼fung dem SG, dass als zumutbare BeschÃ¤ftigung die TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner in Betracht kommt. Nach der Berufsinformationskarte des Arbeitsamtes (BO 793) handelt es sich um leichte kÃ¶rperliche Arbeit, Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen (PfÃ¶rtnerloge), Ã¼berwiegend sitzend und fÃ¼r kÃ¶rperlich Behinderte geeignet. Zu den Aufgaben und TÃ¤tigkeiten gehÃ¶rt das Ã□berwachen des Personen- und Fahrverkehrs an

TÃ¼ren/Toren von Betrieben und BÃ¼rohÃ¤usern. Dazu gehÃ¶rt des Weiteren das Empfangen von Besuchern und Lieferanten, ggf. PrÃ¼fen der Legitimationen, Anmelden der Besucher mit Ausstellen der Besucherscheine oder das Erteilen von AuskÃ¼nften. Eine solche TÃ¤tigkeit spielt sich in einem geschlossenen, beheizten Raum ab. Es handelt sich um eine leichte TÃ¤tigkeit im Sitzen, bei welcher ab und zu aufgestanden und umhergegangen werden kann. Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nÃ¶tige Einarbeitung Ã¼bersteigt in keinem Falle die Dauer von drei Monaten.

Die Verweisung des KlÃ¤gers auf eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner ist objektiv zumutbar. Das BSG hat eine solche Verweisung wiederholt zugelassen, so in den Urteilen vom 23.05.1996 (13 RJ 75/95) und vom 22.10.1996 (13 RJ 35/95 und 13 RJ 81/95). FÃ¼r den KlÃ¤ger kommen als EinsatzmÃ¶glichkeiten in Betracht z.B. die TÃ¤tigkeit als "PfÃ¶rtner an der Nebenpforte", wo es darum geht, bekannte Fahrzeuge der Firma bzw. Mitarbeiter passieren zu lassen (BSG, Urteil vom 23.05.1996 a.a.O.) oder als "PfÃ¶rtner in VerwaltungsgebÃ¤uden" (BSG, Urteil vom 22.10.1996 a.a.O.).

Der KlÃ¤ger ist auch nach seinem Gesundheitszustand in dieser genannten VerweisungstÃ¤tigkeit einsetzbar, wie sich aus dem Gutachten des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. F â¦ vom 16.08.2000 ergibt. Nach den in diesem Gutachten genannten Diagnosen scheint es Ã¼berzeugend, wenn der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige den KlÃ¤ger fÃ¼r in der Lage hÃ¤lt, leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegendem sitzenden Anteil vollschichtig zu verrichten. Der KlÃ¤ger ist fÃ¤hig, vollschichtig unter qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen zu arbeiten. Hinsichtlich des Anforderungs- und Belastungsprofils eines PfÃ¶rtners sowie zur Frage der gesundheitlichen Eignung des KlÃ¤gers zur AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit schlieÃt sich der Senat im vollen Umfang der zutreffenden und ausfÃ¼hrlichen BegrÃ¼ndung der erstinstanzlichen Entscheidung an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen, die dem KlÃ¤ger den Arbeitsmarkt trotz vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit als verschlossen erscheinen lÃ¤sst (sog. "KatalogfÃ¤lle" â BSG, Urteil vom 25.06.1986 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137), liegt bei ihm nicht vor. Insbesondere ist er nicht gehindert, die Ã¼blichen Verkehrswege zum Erreichen eines Arbeitsplatzes zurÃ¼ckzulegen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), betriebsunÃ¼bliche Pausen braucht er nicht einzulegen (BSG SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43).

Der Senat war nicht gehalten, weitere medizinische Ermittlungen durchzufÃ¼hren, da vom KlÃ¤ger eine VerÃ¤nderung seines gesundheitlichen Zustandes nicht vorgetragen wurde und die letztmalige Begutachtung im August 2000 stattfand. Der vom Amt fÃ¼r Familie und Soziales Chemnitz festgesetzte und anerkannte Grad der Behinderung (GdB) von 70 ist fÃ¼r die Entscheidung, ob beim KlÃ¤ger BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI vorliegt, unmaÃgeblich, da diese Entscheidung nach anderen Kriterien erfolgt. Die vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungen sind bei der Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens ausreichend berÃ¼cksichtigt worden.

Nachdem somit bei dem KlÃ¤ger BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI nicht vorliegt, hat er erst recht keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach der strengeren Vorschrift des Â§ 44 SGB VI.

Der streitige Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen EU oder BU richtet sich noch nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da der Rentenantrag bereits im Mai 1998 gestellt worden ist. Ebenso besteht jedoch kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§Â§ 43 Abs. 1 oder 2, 240 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. S. 1827), denn der KlÃ¤ger ist nach den Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Feststellungen in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024